

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 1997

### 764. Nutzungsplanung Stadt Kloten (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 876/1996 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Kloten. Am 3. Dezember 1996 änderte der Gemeinderat Kloten die Art. 2.3 (betreffend Überbauungsziffer) und Art 3.5 (betreffend Aussenantennen) der Bauordnung (BauO). Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Februar 1996 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs ergriffen worden. Der Stadtrat Kloten ersucht mit Schreiben vom 20. Februar 1997 um Genehmigung der Vorlage.

Mit der ursprünglichen Genehmigung musste die Stadt Kloten eingeladen werden, Art. 3.5 BauO zu ergänzen, da nach der abschliessenden und zwingenden Regelung von Art. 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) die Rechtsgrundlage für ein generelles Verbot von Aussenantennen fehlt. Die vom Gemeinderat Kloten beschlossene Ergänzung von Art. 3.5.1 BauO sieht in Übereinstimmung mit Art. 53 Abs. 2 RTVG vor, dass im Einzugsgebiet des Kabelempfanges ausnahmsweise Aussenantennen bewilligt werden können, wenn das Interesse am Empfang der Programme das öffentliche Interesse des Ortsbildschutzes überwiegt. Nach Art. 53 Abs. 1 RTVG können Aussenantennen jedoch nur verboten werden, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Städten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist und der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. Nach gefestigter Praxis des Regierungsrates können solche Antennenverbote deshalb nur für Kernzonen erlassen werden, so dass der revidierte Art. 3.5.1 BauO nur soweit genehmigt werden kann, als er die Kernzonen betrifft.

Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kloten vom 3. Dezember 1996 festgesetzten Art. 2.3 und 3.5.1 der Bauordnung werden unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Der Anwendungsbereich von Art. 3.5.1 der Bauordnung ist im Sinne der Erwägungen auf die Kernzonen zu beschränken.

III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansätzen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi